

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Berufung des Herrn Kurt Wellmann/SPD in den Rat der Stadt Hilden
2. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2006 vom 08.05.2006
3. Beteiligungsbericht der Stadt Hilden 2006

Bekanntmachung der Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See

4. Sitzung der Zweckverbandsversammlung am 16.05.2006 um 14:30 Uhr

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Hilden

5. Regenwasserkanalsanierung Brahmweg

Jahrgang	13
Nr.	08
Datum	10.05.2006

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden – Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2006

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat					10.	21.			20.	25.		13.
Haupt- und Finanzausschuss								23.			22.	
Rechnungsprüfungsausschuss									25.		13.	
Personalausschuss												
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch.								30.			29.	
Stadtentwicklungsausschuss						07.		16.	27.		08.	06.
Ausschuss für Schule, Sport und Soziales						12.					27.	
Kulturausschuss						08.						01.
Patent- und Partnerschaftsausschuss									18.			
Jugendhilfeausschuss						14.					30.	
Integrationsbeirat					11.				21.		16.	
Kinderparlament						13.						12.
Jugendparlament						01.						14.

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter ☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:carola.schiller@hilden.de angefordert werden. Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Berufung des Herrn Kurt Wellmann/SPD in den Rat der Stadt Hilden

Die mit der Wahl am 26. September 2004 in den Rat gewählte Bewerberin der SPD, Frau Astrid Becker, Rosenweg 16, Hilden, hat mir als Wahlleiter für die Kommunalwahl in Hilden, entsprechend den Regelungen des § 38 KWahlG, zum 01.06.2006 wirksam ihren Verzicht auf den Sitz im Rat der Stadt zur Niederschrift erklärt. Damit ist der Verzicht wirksam. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

Die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied, das während einer Wahlperiode aus dem Rat ausscheidet, regelt sich nach § 45 KWahlG NW und § 69 KWahlO.

Die Bewerberin, Frau Astrid Becker/SPD, ist auf Grund des Kommunalwahlergebnisses vom 26. September 2004 als Nachrückerin für den Bewerber Günter Scheib/SPD, der auf die Ausübung des Mandates verzichtet hat, in den Rat berufen worden. Da für sie und ihren Wahlbezirk nicht ausdrücklich eine Ersatzperson benannt worden ist, bestimmt sich die Nachfolge aus der Reihenfolge der Reserveliste der SPD (§ 45 KWahlG).

Gleichzeitig bleiben von der Reserveliste diejenigen Bewerber und Bewerberinnen außer Betracht, die aus der Partei, für die sie bei der Wahl aufgestellt waren, ausgeschieden oder in der gem. § 38 KWahlG vorgeschriebenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben, oder gem. § 39 KWahlG die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nachträglich entfallen sind.

Dementsprechend ist folgender Bewerber zur Nachfolge bestimmt:

15. Kurt Wellmann
1941

Oben genannte Hinderungsgründe liegen nicht vor. Erkenntnisse über das Ausscheiden des Bewerbers aus der SPD liegen ebenfalls nicht vor.

Die Annahme-Erklärung liegt vor.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Feststellung Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter in Hilden, Am Rathaus 1, schriftlich einzulegen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Hilden, den 03.05.2006
Günter Scheib
als Wahlleiter für die Kommunalwahl

2. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2006 vom 08.05.2006

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Stadt am 05. April 2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	120.141.689 Euro
in der Ausgabe auf	120.141.689 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	24.503.874 Euro
in der Ausgabe auf	24.503.874 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2006 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf

6.514.424 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2.031.500 Euro

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | <u>Grundsteuer</u> | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 190 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. | <u>Gewerbsteuer</u> | 400 v. H. |

§ 6

Spenden, Zuweisungen und Zuschüsse, die im laufenden Jahr vereinnahmt werden gelten in der Regel als zweckgebundene Einnahmen im Sinne von § 17 Abs.2 Satz 2 GemHVO a.F. Insoweit dürfen sie nur für die entsprechenden Ausgaben verwendet werden. Die Haushaltsstellen werden - auch im lfd. Jahr - durch Haushaltsvermerk 1 gekennzeichnet.

§ 7

- 1) Bei den im Stellenplan als künftig umzuwandelnd bezeichneten Beamten-Planstellen (ku-Vermerk VwVO § 6 GemHVO) ist die Umwandlung in eine niedrigere Besoldungsgruppe jeweils nach Freiwerden der betreffenden Planstellen vorzunehmen.
- 2) Bei den im Stellenplan als künftig umzuwandelnd bezeichneten Angestellten-Planstellen (ku-Vermerk VwVO § 6 GemHVO) ist unter Beachtung der Tätigkeitsmerkmale des Bundesangestellten-Tarifvertrages (BAT) nach Freiwerden der betreffenden Planstellen die Umwandlung vorzunehmen.
- 3) Bei den im Stellenplan als künftig wegfallend bezeichneten Planstellen (kw-Vermerk VwVO § 6 GemHVO) sind diese Stellen nach Freiwerden nicht wieder zu besetzen und entfallen.

§ 8

Budgetierungsverfahren

Auch in 2006 bleibt es - bis auf die Modelle im **Jugend- und Kulturamt** zunächst - unter folgenden Bedingungen - bei einer auf die **Ausgaben gerichteten Budgetierung**.

- A) Im **Verwaltungshaushalt** sind grundsätzlich zunächst alle Ausgaben innerhalb eines Amtes gegenseitig deckungsfähig. Hierzu gehören auch die Buchungsstellen des Sammelnachweises 2.
Im Sammelnachweis 1 - Personalausgaben - ist die gegenseitige Deckungsfähigkeit auf den Sammelnachweis 1 beschränkt.

Ausnahmen:

1. Ansätze der Gruppierung 4 - **Personalausgaben** (unter Beachtung der Sonderregelung für die Ansätze des Sammelnachweises 1)
2. Haushaltsstellen mit **Haushaltsvermerk 1**
3. **Ausgabeansätze der Haushaltsstellen**
 - 0000.6601 "Verfüungsmittel - Bürgermeister"
 - 2800.7130 "Umlage Gesamtschule"
 - 8200.7130 "Umlage VRR"
 - 9000.8321 "Kreisumlage Berufsschule"
 - 9130.8500 "Allgemeine Deckungsreserve"
 - 9990.4709 "Deckungsreserve Personalausgaben"
 - "Innere Verrechnungen"
 - "Kalkulatorische Kosten"
4. **Kostenrechnende Einrichtungen** (UA 160, 675, 700, 720, 730 und 750).
Hier gilt die gegenseitige Deckungsfähigkeit nur innerhalb der UA.
5. **Haushaltsausgabereste**

- B) Im **Vermögenshaushalt** sind die Ansätze

- im Einzelplan 2 (Schulen) innerhalb eines bewirtschaftenden Amtes,
- in den übrigen Einzelplänen innerhalb einer Maßnahme,
- für die Einzelpläne 6 und 7 insgesamt, soweit es sich um Straßen- und Kanalbaumaßnahmen handelt,
- innerhalb des Einzelplanes 9 (allgemeine Finanzwirtschaft) für die Ausgaben der Tilgung

gegenseitig deckungsfähig.

- C) **Zuschussbudgetierung**

Im Rahmen der Dezentralisierung der Ressourcen- und Fachverantwortung werden weiterhin die **Zuschussbudgets**

- **Jugendförderung**
- **Erziehende Hilfen**
- **Bücherei**
- **Musikschule**
- **Archiv/Museum und**
- **Kulturelle Veranstaltungen**
- **Psychologische Beratungsstelle**
- **Kinderbetreuung und Verwaltung**

unter folgenden Bedingungen geführt:

- a) Die Haushaltsstellen, die in die Zuschussbudgetierung einbezogen werden, stehen nicht mehr für andere Ausgaben des Amtes im Rahmen der allgemeinen Budgetierung zur Verfügung.
- b) Mindereinnahmen verpflichten zu Minderausgaben; Mehreinnahmen berechtigen zu Mehrausgaben (die Bereitstellung der Mittel erfolgt im Wege der überplanmäßigen Bereitstellung von Haushaltsmitteln).
Die Bereitstellung der Mittel innerhalb der Ausgaben erfolgt analog der bisherigen Regelungen durch Soll-Übertragung von Seiten der Ämter.
- c) Zusätzliche über-/außerplanmäßig bereitgestellte Mittel, die **nicht** durch das Budget finanziert werden, erhöhen das Zuschussbudget **lediglich im Rahmen des tatsächlich benötigten Umfangs**.
- d) Die Personalkosten auf der Basis des Ist-Stellenplanes (einbezogen sind auch die NN-Stellen) **einschließlich** der Sozialversicherung und der Umlage Rheinische Versorgungskasse (durch Prozent-Aufschlag), aber **ohne** die Kosten der Beihilfe sowie der Personalnebenkosten sind Bestandteile des Budgets.

- e) Das Fachamt hat die Möglichkeit, Zeit- und Honorarverträge - begrenzt auf das Kalenderjahr - **außerhalb** des Stellenplanes abzuschließen, Überstundenbezahlungen und Einstellungen im Rahmen des Stellenplanes vorzunehmen.
- f) Die Kassenwirksamkeit muss im Haushaltsjahr gegeben sein.
- g) Die Mittel des Vermögenshaushaltes werden in das Zuschuss-Budget mit eingebunden. Ein Transfer von Haushaltsmitteln vom Vermögens- an den Verwaltungshaushalt oder umgekehrt kann aber nur durch eine üpl/apl Genehmigung des Kämmers erfolgen.
- h) Spenden und zweckgebundene Zuweisungen sind entsprechend dem Zweckbindungsvermerk zu verausgaben und stehen daher im Rahmen der "Zuschussbudgetierung" nicht zur Verfügung.
- i) Ein Verlust/Überschuss wird jeweils zu 80% auf Basis der **Ist-Daten** der Jahresrechnung vorgetragen.
- j) Änderungen in den Rahmenbedingungen aufgrund politischer Entscheidungen führen zu Korrekturen im Budget.
- k) Verwaltungsinterne Zuständigkeiten behalten weiterhin ihre Gültigkeit.
- l) Fehlbeträge im Gesamthaushalt können auch zu Änderungen im Budget führen.
- m) über finanzielle Veränderungen im Budget wird **regelmäßig** im Fachausschuss berichtet. Dafür entfällt die quartals-weise Berichterstattung nach § 10 Zuständigkeitsordnung i.V. mit § 82 GO NW a.F. bei unerheblichen über-/außer-planmäßigen Ausgaben und bei Sollübertragungen innerhalb der Zuschussbudgets.
- n) Zielvereinbarungen werden im Fachausschuss formuliert.

D) **Sollübertragungen**

Die Bereitstellung der Mittel innerhalb der Budgetierung erfolgt durch „Soll-Übertragung“. Die Begründungspflicht der Verwaltung wird in Anlehnung an die Regelung der über- oder außerplanmäßigen Ausgaben dabei auf 5.000 Euro festgeschrieben. Über die Inanspruchnahme der Soll-Übertragungen wird die Verwaltung quartalsweise unterrichten (ausgenommen Zuschussbudgets – siehe Regelung Cm).

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen n.F. (GO NRW neue Fassung) erforderliche Anzeige bei der Aufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 06.04.2006. Mit Datum vom 05.05.2006 hat der Landrat als Untere Staatl. Verwaltungsbehörde die Kenntnisnahme der Anzeige schriftlich bestätigt (AZ.: 20-3 BL).

Entsprechend § 80 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen n.F. (GO NRW neue Fassung.), wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Amt für Finanzservice, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 08. 05. 2006

Günter Scheib
Bürgermeister

3. **Beteiligungsbericht der Stadt Hilden 2006**

Analog zu § 79 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), liegt der Beteiligungsbericht der Stadt Hilden 2006

im Verwaltungsgebäude Hilden, Am Rathaus 1, Zi. 240

an folgenden Tagen öffentlich aus:

15.05.2006 – 23.05.2006

Montag und Freitag: von 8.00 bis 12.00 Uhr

außerdem

Dienstag und Mittwoch: von 8.00 bis 16.00 Uhr

Donnerstag: von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Gemäß § 112 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), gilt das Einsichtsrecht in den Beteiligungsbericht für Jedermann.

Hilden, den 08. Mai. 2006
Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See

4. **Sitzung der Zweckverbandsversammlung am 16.05.2006 um 14:30 Uhr**

Am 16.05.2006 findet um 14:30 Uhr in der Verwaltung des Zweckverbandes (Sitzungsraum Erdgeschoss) eine Sitzung der Verbandsversammlung statt. Die Veröffentlichung der Tagesordnung erfolgt im Amtsblatt Nr. 19 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 11.05.2006

Düsseldorf, 04.05.2006
Schräpfer
stellv. Geschäftsführer

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Hilden

5. **Regenwasserkanalsanierung Brahmweg**

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Straßenaufbruch und Wiederherstellung ca. 380 qm; Bodenaushub ca. 400 cbm; Verbau ca. 380 qm; Rohrverlegung DN 300 Kunststoffhochlast SN 10 ca. 150 lfdm

Beginn der Arbeiten: 28. KW 2006

Fertigstellung: spätestens 39. KW 2006

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 10.05.2006 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Telefon: 02103 / 72 206; Fax: 02103 / 72 620) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 8 Euro angefordert werden. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 2 Euro. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden **unter Angabe des Kassenzeichens 0300.1000/60026** einzuzahlen. **Achtung: Nur mit der korrekten Angabe dieses Kassenzeichens ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung möglich.** Der Einzahlungsbeleg oder Verrechnungsscheck ist der Anforderung beizufügen. Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 07.06.2006, 10:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **07.06.2006, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung wird eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme verlangt.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3 v. H. der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Die in den Angebotsunterlagen genannten Tarife sind lt. Tariftreugesetz zu beachten.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Umsatz des Unternehmers in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils der bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen
- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen
- die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung
- Bescheinigung, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen.

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Die Bieter sind bis zum 06.07.2006 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,
Tel.: 02104 / 99 – 1441 oder 1413, Fax: 02104 / 99 – 4403.
